



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Auszahlung eines Hinterbliebenengeldes (ehemals Sterbekasse) im Todesfall.
2. Die Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages sowie die Höhe des Auszahlungsbetrages des Hinterbliebenengeldes.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 6,-
Erwachsene	Euro 12,-

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehend Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA Einzugsermächtigung zum 01. März eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Eine Bareinzahlung des Mitgliedbeitrages ist nicht vorgesehen.
5. Eingezahlte Beiträge werden bei einer Kündigung nicht zurückerstattet.

§ 4 Auszahlungsbetrag des Hinterbliebenengeldes im Todesfall

1. Beim Tod eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen einmalig ein Hinterbliebenengeld in Höhe von Euro 400,- gegen Vorlage eines Originals der Sterbeurkunde des verstorbenen Mitgliedes ausgezahlt.
2. Mitglieder mit Auszahlungsberechtigung der ehemaligen Sterbekasse erlangen sofort die Berechtigung auf die Hinterbliebenenleistung.
3. Der Antrag auf Hinterbliebenengeld muss dem Vorstand innerhalb eines Jahres nach dem Sterbetag vorliegen.
4. Neuaufnahmen und Altmitglieder ohne Auszahlungsberechtigung der ehemaligen Sterbekasse erlangen nach 10 Jahren Mitgliedschaft die Berechtigung auf die Hinterbliebenenleistung.
5. Diese Regelung gilt ab dem 01. Februar 2014. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes wurde am 23. Januar 2020 geändert.

§ 5 Vereinskonto

Bank	Sparkasse Elmshorn
BIC	NOLADE21ELH
IBAN	DE10221500000002111357
Gläubiger-ID	DE59ESV00000925354

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.